

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 26. Februar 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 9 und 10 des Reichsgesetzblattes, S. 73; Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige, S. 73; Prüfungen für Turn- und Schwimmlehrerinnen in Berlin, S. 73; Ergänzung des Bräutigams-Tarifs für die Oberbräuten bei Cojel, S. 73; Tarif für die Kahnfähre bei Milits, S. 74; Tarif für die Odersfähre bei Landsmierz, S. 74; Belegung der kath. Pfarrei in Märzdorf, Kr. Gówenberg, S. 75; Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp. des Reg.-Bez. Oppeln, S. 76; Chausseegelderhebung an der Befestigung bei Murów, Kr. Oppeln, S. 77; Polizeibekanntmachung, betr. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die landespolizeiliche Anordnung vom 10. Juni 1904, betr. Maßregeln gegen die Kinderpest, S. 77; freie Mädchenstellen in der Grotowski'schen Erziehungsanstalt zu Lublink, S. 77; Verordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, S. 78; Herstellung von Zeichenlagen auf dem Rittergute Koltau, Kr. Kreuzburg, S. 78; Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, S. 78; Aufführung von ausgelassenen Schlesiern Rentenbriefen, S. 79; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 79; Sommer-Semester der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 79; Umgemeindungen in den Kreisen Oppeln und Mysłowitz, S. 79; Viehhäfen, S. 79; erledigte Schulstellen, S. 79; Nachträge landespolizeiliche Anordnung, betr. Befähigung der Zollmüt, S. 80; Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. Januar d. Js., Extrablatt zu Nr. 1.

## Reichsgesetzblatt.

**173.** Die Nummer 9 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3570 das Gesetz, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909, unter

Nr. 3571 die Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909, unter

Nr. 3572 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung, vom 2. Februar 1909, unter

Nr. 3573 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Schekverkehr, vom 4. Februar 1909, und unter

Nr. 3574 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 6. Februar 1909.

**174.** Die Nummer 10 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3575 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 13. Februar 1909.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**175.** Der Absatz 2 der Nummer 10 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige

vom 31. Januar 1902 (S. W. Bl. S. 66) erhält folgende Fassung:

- „Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen. Ferner ist den Stellenvermittlern unterlagt:
- a) der Betrieb des Gewerbes eines Schauspielunternehmers sowie jede Beteiligung an solchen Gewerbebetrieben;
  - b) der Verlag von Bühnenwerken sowie jede auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit.“

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 3. Februar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

J. Nr. III. 407. — I. G. XV. 1302.

**176. Bekanntmachung.** Die alljährlich in Berlin stattfindenden Prüfungen für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden vom Jahre 1910 ab nicht, wie bisher, in den Monaten Mai und November, sondern in den Monaten März und September abgehalten werden.

Berlin, den 10. Februar 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage.

von Bremen.

Zu II. III. B. Nr. 270. — II. G. XXI. 280.

## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**177. Bekanntmachung.** Der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1909

Stück 1 (Nr. 3) veröffentlichte Tarif, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücken bei Cosel O.S. vom 6. September 1908, wird wie folgt ergänzt:

17. Dezember  
Abschnitt III. Für jeden Kraftwagen: 3 Pf. 1 bis 3 pp.

4. a) für einstufige Kraftfahräder ohne jeden Anhang . . . . . 5 Pf.  
b) für alle übrigen Kraftfahräder 10 Pf.

Breslau, den 8. Februar 1909.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.  
In Vertretung.  
Michaëlis.

Su D. B. II. 20651. T/V. — I. c. XIII. 783.

### 178. Tarif

für die Kahnfähre bei Mistky, Kreis Cosel.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:

1. von Personen einschließlich der Traglast . . . . . 5 Pf.  
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei.  
2. von gewöhnlichen Fahrrädern für jeden Sitz . . . . . 5 Pf.  
3. von Motorzweirädern für jeden Sitz 10 Pf.  
Bei Hochwasser d. t. bet + 3,50 am Pegel zu Ratow sind die doppelten Beträge der Abgaben zu zahlen.

Besetzungen.

Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:

1. der König und die Mitglieder des Hohenzollern'schen Hauses.  
2. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

Breslau, den 3. Februar 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.  
In Vertretung.  
Michaëlis.

O. B. II. 1049. T/V. — I. c. XXII. 861.

### 179. Tarif

für die Oberfähre bei Landsweiler, Kreis Cosel.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen: Pf.

- I. von Personen einschließlich der Traglast:  
a) für je erwachsene Person . . . . . 5  
b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte . . . . . 3

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabefrei.

II. von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier . . . . . 10

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen: Pf.

- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 10  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier . . . . . 5  
d) für Fiedervieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück . . . . . 5

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Inassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (s. zusätzl. Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je . . . . . 20  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je . . . . . 10  
c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je . . . . . 8  
d) für Fahrräder für jeden Sitz . . . . . 5

IV. von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe für die Inassen oder zugehörigen Personen nach I:

- a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Summitradreifen . . . . . 40  
ohne . . . . . 50  
b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme des unter c genannten Wagens für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Summitradreifen . . . . . 30  
ohne . . . . . 40  
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient mit Summitradreifen . . . . . 20  
ohne . . . . . 30  
d) für Kraftfahräder für jeden Sitz . . . . . 10

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten ein-

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:	Pf.
--	-----

schließlich des Eises für den Wagenführer.

V. von unbeladenen Gegenständen diejenige Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach oder von der Fähre erforderlich sind.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Uebersetzen:

a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 2,00 m am Pegel zu Bräwa an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.

b) bei Eisgang,

c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hoffaltungen des Königlich Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppentkörper,

Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgeleges vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Ausbehungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Belagern, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenzugfahrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benützt werden.

6. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

7. Die Kirchen- und Leichenfuhrer, welche die Parochie Alt-Cosel treffen.

8. Der Pfarrrer zu Alt-Cosel bei seinen Amtsverrichtungen in parochialen, pfarrramtlichen und Schulangelegenheiten innerhalb der zur Parochie gehörigen Ortschaften, ferner dessen Wirtschaftsvieh, die Bestellungs- und Erntefuhrer einschließlich der Fuhrer mit Stoffen zur Düngung seiner Acker.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 24. Mai 1871 (Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Stück 25 Seite 135) und des Nachtrages vom 12. April 1899 (Amtsblatt Stück 18 Seite 132) am 1. April 1909 in Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung.

Michaëlis.

D. P. II. 914. T./V. — I. c. XXII. 921.

#### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

180. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Märzdorf am Bober, Kreis Löwenberg, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 19. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. G. II. 298. Dr. Küster.

**181. Bekanntmachung.** Das von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlass vom 21. December v. J. Nr. 19975 u. l. — bekannt gegebene Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute des Königreichs Preussen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss:

Ort	Kreis	Namen der Anstalt	Zeitende	Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters.	Zahl der Lehrlinge	Zahl der Praktikanten	Bergünstigungen für Praktikanten.
1	Beuthen O.S.	Beuthen O.S., Stadt u. l. w.	Magistrat	Magistrat.	12 Knappschloß-Logarette.	18	50	Freie Verpflegung und Wohnung über an Stelle der Wohnung 30 W. monatlich. Verteilung der Praktikanten erfolgt zeitens der Leitung.
2	Beuthen O.S.	Beuthen O.S., Stadt.	Magistrat	Magistrat.	Städtisches Krankenhaus.	1	2	Monatlich 100 W.
3	Bielewitz.	Bielewitz, Stadt.	Magistrat	Magistrat.	Städtisches Krankenhaus.	1	1	Freie Station.
4	Kattowitz.	Kattowitz, Stadt.	Magistrat	Magistrat.	Städtisches Krankenhaus.	12	110	Freie Station u. 50 W. monatlich.
5	Kreuzburg O.S.	Kreuzburg O.S., Kreis.	Provingslaberwalting.	Provingslaberwalting.	Provingslaberwalting, Kreis.	4	3	Freie Verpflegung u. 70 W. monatlich.
6	Loslau.	Rhynit.	Magistrat	Magistrat.	Lehranstalt für Augenärzte.	1	1	Freie Station u. 50 W. monatlich.
7	Eubnitz.	Eubnitz.	Magistrat	Magistrat.	Lehranstalt für Augenärzte.	4	2	Freie Station u. 50 W. monatlich.
8	Oppeln.	Oppeln, Stadt.	Magistrat	Magistrat.	Lehranstalt für Augenärzte.	4	2	Freie Station u. 50 W. monatlich.
8a	Oppeln.	Oppeln, Stadt.	Kuratorium.	Kuratorium.	Lehranstalt für Augenärzte.	1	1	Freie Station u. 50 W. monatlich.
9	Kattow.	Kattow., Stadt.	Magistrat	Magistrat.	Städtisches Krankenhaus.	25	3	Freie Station u. freie Verpflegung für einen Praktizierenden außerdem 50 W. monatlich.

Ort.	Kreis.	Namen der Anstalt.	Zeitende des Jahres.	Aufgabe und Zweck der Anstalt.	Name des ärztlichen Leitenden, bei selbstständigen Anstalten auch des Verwaltungslleitenden.	Zahl der Patienten.	Bettenzahl.	Zahl der Praktikanten.	Bergnützungen für Praktikanten.
10	Rybnik.	Rybnik.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.	Provinzialverwaltung.	Prof. San. R. Dr. Zander.	5	840	2	Breite Station u. 50 M. monatlich.
11	Stawensky.	Wojel.	Kaiserl. August-Krankenhaus.	Höchstlich Posen-lobliche Verwaltung.	Dr. Stolzenburg, Oberstabsarzt a. D.	1	100	1	Breite Station.
12	Zarnowky.	Zarnowky.	Kreis-Krankenhaus.	Kreis-Ausschuß.	Kreisarzt Dr. Wyczeret.	6	85	1	Breite Station.
13	Kost Ds.	Kost-Gleiwitz.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.	Provinzialverwaltung.	Prof. Dr. Schütze.	3	600	2	Breite Station u. 50 M. monatlich.

Oppeln, den 7. Februar 1909.

Id. IX. 9405.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf von Stolb.

**182. Bekanntmachung.** Meine Bekanntmachung vom 9. November 1908 — I. c. XIII. XXII. 5681 (Amtsblatt S. 412, 413) erhält als Absatz 2 von Zeile 4 folgenden Zusatz:

Gleicherweise passieren die Fuhrer die Chauffee zollfrei, welche, auf dem von Schwarzwasser über Murow führenden Wege kommend, sie nur von der Einmündung dieses Weges bis zum Bahnhof, oder von letzterem kommend, sie nur bis zur Einmündung des genannten Weges benutzen.

Oppeln, den 15. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. c. XIII. Nr. 662.

**183. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. März 1883 (Amtsblatt S. 132) hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Vertrabellage zum Amtsblatt Stück 26) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 95 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 1592. von Schwertn.

**184.** In der Grottkowsky'schen Erziehungsanstalt zu Lublitz sind im April d. Js. noch einige Mädchenstellen zu belegen.

Indem wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das im Amtsblatt für 1848, Beilage zu Stück 30, abgedruckte Grundgesetz der Anstalt und die Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1848, Stück 47 desselben Amtsblattes, verweisen, bemerken wir, daß Aufnahmebegehre durch Vermittelung der Magistrate bzw. der Vandräte an uns einzureichen sind.

Oppeln, den 9. Februar 1909.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michell.

II. G. III. VI. Nr. 227.



185.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 105<sup>a</sup> der Gewerbeordnung und der Ziffer 170 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 in der Fassung des Ministerial-Erlasses vom 28. Dezember 1908 ändere ich die Ziffer 12 der Tabelle A zur Verordnung, betreffend Ausnahmezulassung von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 21. März 1895 (Amtsblatt Extrablattage zu Stück 12) wie folgt ab:

Gattungen der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 <sup>a</sup> zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
12 a) Bierbrauereien, Eisfabriken, b) Molkereien,	Arbeiten die zum Zwecke der Versorgung der Landwirtschaft mit a) Bier, Rohweiss und b) Molkereiprodukten erforderlich sind.	Zu Spalte 2 lit. a: Während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden, Zu Spalte 2 lit. b: Während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden, falls nicht dieser Stunden durch besondere gemäß Ziffer 134 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung getroffene Anordnung für bestimmte Bezirke die für den ambulanten Milchhandel freigegebenen Stunden zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten freigegeben worden sind.	

Oppeln, den 19. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

F. B.

I G. XV. 140.

Graf Stosch.

**Bekanntmachungen  
des Bezirksausschusses.**

**186. Bekanntmachung.** Der Graf von Ballestrem beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Rittergut Kostau, Kreis Kreuzburg O.S., Zeichanlagen herzustellen.

Der Bezirksausschuß hat demzufolge beschlossen, zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 des Zeichengesetzes vom 28. Januar 1848 und zur Prüfung des Planes, eine örtliche Besichtigung durch ein Mitglied des Bezirksausschusses unter Zuziehung des Regierungs- und Baurats Schnadtier und des Meliorationsbaubeamten in Lublitz vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke ist Termin  
**auf Freitag, den 12. März 1909, vor-  
mittags 9 Uhr 20 Minuten,**  
auf dem Rittergute Kostau, Kreis Kreuzburg, anberaumt, zu welchem hierdurch alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die Zeichanlagen bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 5. März 1909 spätestens aber im Termin anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden. Das Projekt und die dazu gehörigen Zeichnungen können bis 5. März 1909 im Geschäftszimmer des Kreis-Ausschusses in Kreuzburg eingesehen werden.

Oppeln, den 13. Februar 1909.

Der Bezirksausschuß.  
G. 09. 53/1.**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**187. Bekanntmachung,**  
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in diesem Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am **Donnerstag, den 24. Juni, vor-  
mittags 9 Uhr,** in den Räumen der hiesigen Königl. Kunst- und Kunstgewerbeschule, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 30. April

b. J8. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen.

Breslau, den 13. Februar 1909.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Nr. 2330 II. Schaumburg.

**165. Ausfälligen 3 1/2%, Schlesiſchen Rentenbriefen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1909** einzulösenden 3 1/2% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 11. 30. 71. 160. 308. 428. 583. 625. 715. 854. 1122. 1256. 1315. a 3000 M.,

Lit. G. Nr. 51 über 1500 M.,

„ H. Nr. 349. 691. 787. 797. a 300 M.,

„ J. Nr. 9 über 75 M.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1909** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsſcheinen Reihe 3 Nr. 4 bis 16 und Erneuerungſcheinen ſowie gegen Quittung

vom **1. Juli 1909** ab mit Ausſchluß der Sonn- und Feſtſtage entweder bei unſerer Kaſſe, Albrechtsſtraße 32 hierſelbſt, oder bei der Königl. Rentenbank-Kaſſe in Berlin C 2, Kloſterſtraße 76, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen iſt e8 geſtattet, letztere durch die Poſt, **aber frankiert** und unter Beiſetzung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kaſſen einzuliefern, worauf die Ueberſendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1909** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht ſtatt und der Wert der etwa nicht eingeleſerten Zinsſcheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 12. Februar 1909.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien.

**188. Das Vorleſungs-Verzeichnis** der Uni-verſität für das **Commer-Semester 1909** iſt erſchienen und während der Dienſtſtunden vor-

mittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorleſungen und II. Systematiſches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Ueberſicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematiſche Verzeichnis nebst Stunden-Ueberſicht 20 Pfennige.

Breslau, den 19. Februar 1909.

Rektor und Senat der Königl. Uni-verſität.

**189. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**

Das Sommer-Semester 1909 beginnt am 15. April 1909.

Nähere Auskunſt erteilt auf Anfrage unter Zuſendung des Programms und Vorleſungs-Verzeichniſſes

die Direktion.

Dr. Dammann.

**190.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Land-gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten hier, durch Beſchluß vom 17. Februar d. J8. genehmigt, daß die domänen-fiskaliſche Dorfauenzparzelle Karten-blatt 1 Nr. 476/246, in Größe von 1 ar 76 qm, mit dem Gemeinbezirk Jellowa vereinigt werde.

Oppeln, den 18. Februar 1909.

Der Kreisauſchuß des Landkreiſes Oppeln.

Büke.

**191.** Durch Beſchluß des Kreisauſchusses zu Rybnik vom 11. Februar 1909 ſind die Wiesen-parzellen Nr. 282/1a, 282/1b und 70 des Kartenblatts 2 Roy, 6,22,90 ha groß, von dem domänen-fiskaliſchen Gutsbezirk Brodel (Amts-bezirk Rogoziſna Nr. XII) abgetrennt und mit dem domänen-fiskaliſchen Gutsbezirk Gottartowitz (Amtsbezirk Gottartowitz Nr. XIV) vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Rybnik, am 14. Februar 1909.

Der Vorſitzende des Kreisauſchusses.

Lenz.

**192. Viechſuchen.**

Erlöſchen:

Bruckſchen. Kreis Coſel: Pferde des Dominiums Stöblau; deſgl. des Dominiums Ur-banowitz.

Geſtückholera. Kreis Beuthen: Im Do-minium Ramin.

**Erledigte Schullehrerſtellen.**

**193.** Einzellehrerſtelle in Gzulow-Fabrik, Kr, Pleß;

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagenjah  
150 M., Familienwohnung, großer Garten.

2. Hauptlehrer-, Organisten- und Küsterstelle  
an der katholischen Schule in Bleischwitz, Kreis-  
schulinspektion I Beobschütz; zu besetzen am 1. Mai  
1909.

Grundgehalt 1550 M., Alterszulagenjah  
130 M., freie Wohnung.

3. Zweite Lehrerstelle an der evangelischen  
Volkschule in Pommerswitz, Kreis Beobschütz; zu  
besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 M., Alterszulagenjah  
140 M., freie Wohnung für unverheirateten Lehrer.

4. Dritte Lehrerstelle an der katholischen  
Volkschule in Gieraltowitz, Kreis Cosel; zu be-  
setzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 M., Alterszulagenjah  
120 M., freie Wohnung (2 Zimmer, 2 Vorrats-  
kammern).

Königliche Regierung in Oppeln,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

#### 194. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

##### Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 2 des  
Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen, vom  
23. Juni 1880

1. Mai 1894  
(R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preu-  
ßischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881  
(G. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom  
22. Juli 1905 (G. S. S. 318) wird zur Ver-  
hütung der Weiterverbreitung der Tollwut im  
Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien,  
wo diese Seuche in einem für den inländischen  
Viehbestand bedrohlichem Umfange herrscht, mit  
Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirts-  
schaft, Domänen und Forsten folgendes ange-  
ordnet:

§ 1. In Odersch, Deutsch-Krawarn, Groß-  
Hoschütz, Klein-Hoschütz und Klebsch, im Kreise  
Rattibor, sowie Dirschowitz, Behowitz, Aushwitz,  
Zuckau und Blitsch, im Kreise Beobschütz, sind die  
Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung  
gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der Bundesrats-

instruktion  
30. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 357)  
27. Juni

nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern mit festen  
Halzbändern und an solchen Orten festzuliegen,  
die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort  
in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum  
15. Mai 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige An-  
ordnungen werden, soweit strengere Strafgesetze  
nicht verletzt sind, nach §§ 65 ff. des Reichsvieh-  
seuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches  
bestraft.

Oppeln, den 24. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

H. XII. 1753.

195. Bekanntmachung. Nachdem die Maul-  
und Klauenseuche in Polenze, Kreis Rattowitz,  
erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung  
vom 4. Januar d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt  
Nr. 1) hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 24. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

H. XII. 1818.

## Das Amtsblatt-Sachregister pro 1908

ist erschienen und das Exemplar für 50 Pf. und 3 Pf. Porto zu haben in der  
F. Weilschaeuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.